

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Nachhaltige Energieversorgungstechnik (iNEVT) e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz als gemeinnütziger Verein eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- die Förderung des wissenschaftlichen, fachlichen und studentischen Austauschs der Studierenden des Masterstudiengangs „Nachhaltige Energieversorgungstechnik“¹ (NEVT) an der Technischen Universität Chemnitz
- Aufbau und Pflege des Netzwerks zwischen den Studierenden des Studiengangs, Mitgliedern der Industrie, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und anderen Mitgliedern der Universität,
- einen stärkeren Praxisbezug für die Studierenden während des Studiums,
- das Sammeln von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Studiengangs NEVT
- sowie die Verbesserung der Außenwirkung des Studiengangs.

(2) Diese Aufgabe erfüllt der Verein, indem er

- praxisrelevante und wissenschaftliche Themen in dem Gebiet der nachhaltigen Energieversorgung diskutiert (z.B. in Form von Exkursionen, Tagungen und Messen),
- aktuelle Entwicklungen mit Hinblick auf die Energie-, Rohstoff- und Wärmewende beobachtet und in Form von Veröffentlichungen bewertet,
- Kontakte zu Industrieunternehmen pflegt,
- außeruniversitäre Weiterbildungen organisiert,
- Anregungen zur Verbesserung des Studiengangs in Form von Plenarsitzungen sammelt und an die professoralen Mitglieder weiterreicht.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über einen vertretbaren Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe, der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus Gewinn und dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

¹ Inbegriffen sind auch Studierende und Absolvent:innen, welche den Studiengang „Nachhaltige Energieversorgungstechnologien“ studieren bzw. studiert haben.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- Professorale Mitglieder
- Alumni Mitglieder (unabhängig vom akademischen Grad bzw. Titel)
- Studentische Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

(2) Professorale Mitglieder können Universitätsprofessor:innen, apl. Professor:innen oder Wissenschaftler:innen in ähnlichen Positionen des einschlägigen Wissenschaftssystems werden, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang NEVT anbieten. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

(3) Alumni Mitglieder können durch eine schriftliche Erklärung dem Verein iNEVT e.V. beitreten. Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang NEVT an der Technischen Universität Chemnitz.

(4) Studentische Mitglieder können durch eine schriftliche Erklärung dem Verein iNEVT e.V. beitreten. Voraussetzung ist eine Immatrikulation im Studiengang NEVT an der Technischen Universität Chemnitz.

(5) Förderndes Mitglied kann jede an dem Thema nachhaltige Energieversorgung interessierte natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag durch ein ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder können in ihrer Gesamtheit einen Fördererkreis bilden, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt. Näheres muss gegebenenfalls vor der Einrichtung des Förderkreises festgelegt werden. Die fördernden Mitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft von professoralen, Alumni und studentischen Mitgliedern ausgesetzt werden, wenn das Mitglied für einen absehbaren Zeitraum nicht mehr den oben erwähnten Voraussetzungen genügt.

§4 Wahlberechtigung

Die professoralen, Alumni und studentischen Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- oder wahlberechtigt sowie wählbar.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die professoralen, Alumni und studentischen Mitglieder haben in Abhängigkeit ihrer Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag beträgt

- mind. 100€ für fördernde Mitglieder,
- 70€ für professorale Mitglieder,
- 50€ für promovierte Alumni Mitglieder,
- 30€ für nicht-promovierte Alumni Mitglieder,
- 5€ für studentische Mitglieder.

§6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§7 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Förderkreis (falls ein solcher gebildet wird)

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den professoralen, Alumni und studentischen Mitgliedern. Gäste können auf Vorschlag des Vorstands zu einzelnen Tagungspunkten eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekanntzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand ohne Einhaltung von Fristen und Formen zu einer neuen Mitgliederversammlung ein, die dann mit Ausnahme von Entscheidungen nach §3 Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen fassen kann.

(5) Ein professoralen, Alumni oder studentischen Mitglied kann sich nur von einem anderen professoralen, Alumni oder studentischen Mitglied durch Erteilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied bis zu zwei Vollmachten wahrnehmen.

(6) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(9) Wenn mindestens 20 % der professoralen, Alumni und studentischen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier, maximal acht Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

§10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die/der Vorsitzende
 2. die/der stellvertretende Vorsitzende
 3. die/der Schatzmeister/in (zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- (2) Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden beträgt jeweils zwei Jahre.
- (3) Der Verein kann nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- (4) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in werden im Jahr des Ablaufs der Amtszeit ihrer Vorgänger gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die noch vorgesehene Amtsdauer vorzunehmen.
- (6) Die drei Ämter des Vorstandes sollen paritätisch aus professoralen, Alumni und studentischen Mitgliedern besetzt werden. Mindestens ein Mitglied soll weiblich bzw. männlich sein.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der gewählte Vorstand kann vom Finanzamt oder dem Vereinsregister gewünschte Änderungen an der Vereinssatzung eigenständig veranlassen und eintragen lassen.

§11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters und gegebenenfalls des Geschäftsführers prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich für Zwecke nach §2 zu verwenden.

§13 Haftung, Überschüsse

- (1) Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (2) Kein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§14 Satzungsänderungen

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes betreffen, ist das Vereinsvermögen zu steu-

erbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist ausschließlich für Zwecke nach §2 zu verwenden.